Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/376

11. 05. 77

Sachgebiet 8232

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG)
– Drucksachen 8/165, 8/337 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Teil A

I. Artikel 2 § 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 01 wird angefügt:

,01. In § 317 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen haben der für sie zuständigen Krankenkasse die Rentenversicherungsträger, bei denen sie eine Rente beantragt haben oder von denen sie eine Rente erhalten, sowie die Stellen anzugeben, von denen sie Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — erhalten."'

2. Folgende Nummer 02 wird eingefügt:

,02. Nach § 318 c ist folgender § 318 d einzufügen:

„§ 318 d

(1) Rentenversicherungsträger, die Renten, und Stellen, die Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen gewähren, haben der zuständigen Krankenkasse die zur Durchführung der Versicherung und der der Kasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren bestimmen.

(3) § 318 a und § 318 c gelten entsprechend."'

3. Folgende Nummer 03 wird eingefügt:

,03. In § 380 wird nach den Worten „Träger der Rentenversicherung der Angestellten" eingefügt:

„, den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, den Stellen, die Leistungen nach § 15 a Nr. 4 bis 8 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren."'

4. Folgende Nummer 04 wird eingefügt:

,04. In § 381 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2 a bis 2 e eingefügt:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

„(2 a) Von Leistungen nach § 15 a Nr. 1 bis 8 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen zahlt die leistungsgewährende Stelle Beiträge, die dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen (§ 381 a Abs. 3) am ersten Tage des vorangegangenen Kalenderhalbjahres entsprechen. Die Beiträge werden bei Leistungen nach § 15 a Nr. 1 und 7 des Sozialgesetzbuchs in Höhe von 4 vom Hundert von den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, im übrigen von den leistungsgewährenden Stellen getragen; bei Leistungen nach § 15 a Nr. 4 bis 6 und Nummer 8 werden die Beiträge von den Versicherten allein getragen, soweit die leistungsgewährende Stelle nicht einen Anteil übernimmt.

(2 b) Von Leistungen nach § 15 a Nr. 2 und 3 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen zahlen die leistungsgewährenden Stellen Beiträge in Höhe von 4 vom Hundert. Die Beiträge werden von den Versicherten allein getragen.

(2 c) Beiträge nach Absätzen 2 a und 2 b werden nicht erhoben, soweit nach Anwendung von § 1304 f Abs. 1 Satz 3 der Zahlbetrag der in Absätzen 2 a und 2 b genannten Leistungen zusammen mit dem Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 1272 Abs. 2 Satz 2) entspricht, wenn der Berechnung einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2 d) Beiträge werden von den in Absätzen 2 a und 2 b genannten Leistungen nur erhoben, soweit der Gesamtbetrag dieser Leistungen zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung die in § 180 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet.

(2 e) Ist nach Absatz 2 c ein gekürzter Beitrag oder nach Absatz 2 d ein Beitrag nicht von der Gesamtsumme der Leistungen nach § 15 a Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung — zu erheben, sind die Beiträge von den leistungsgewährenden Stellen entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von ihnen zu gewährenden Leistungen zu zahlen."'

5. Folgende Nummer 05 wird eingefügt:

,05. § 385 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Summe der Beiträge der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten beträgt den Vomhundertsatz der von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten gezahlten Renten, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen am ersten Tage des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3) entspricht."'

6. Folgende Nummer 06 wird eingefügt:

,06. In § 393 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für Stellen, die an Versicherte nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren."'

7. Folgende Nummer 07 wird eingefügt:

,07. In § 393 b der Reichsversicherungsordnung — in der Fassung des Entwurfs eines Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes — werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „§ 381 Abs. 2" durch die Worte „§ 381 Abs. 2 bis 2 b" ersetzt.'

8. Folgende Nummer 08 wird eingefügt:

,08. In § 394 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Beiträge und Beitragsteile nach § 381 Abs. 2 a Satz 2 sowie Beiträge nach § 381 Abs. 2 b behalten die leistungsgewährenden Stellen von den Leistungen ein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."'

9. Folgende Nummer 09 wird eingefügt:

,09. In § 514 der Reichsversicherungsordnung — in der Fassung des Entwurfs eines Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes — werden in Absatz 2 die Worte „§ 381 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3" durch die Worte „§§ 318 d, 381 Abs. 2 bis 2 e, 3 Satz 2 und 3" ersetzt."'

10. In Nummer 23 wird folgender Buchstabe a_1 eingefügt:

,a_1) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Rentenbemessungsgrundlage"

der Klammerzusatz „(§ 1255 Abs. 1)" eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 1255 Abs. 1)" nach den Worten „100 vom Hundert" wird durch den Klammerzusatz „(Eckrente)" ersetzt.'

11. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) § 1304 d erhält folgende Fassung:

„§ 1304 d

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zahlen zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderjahr den Vomhundertsatz der von ihnen gezahlten Rentenbeträge, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen am ersten Tage des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3) entspricht."

b) In § 1304 e wird Absatz 1 Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der nach § 1304 d für das vorangegangene Kalenderhalbjahr maßgebend war (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 oder nach § 4 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind."

c) Nach § 1304 e werden folgende §§ 1304 f bis 1304 i eingefügt:

„§ 1304 f

(1) Der Träger der Rentenversicherung behält ab 1. Januar 1979 2,6 vom Hundert und ab 1. Januar 1980 4 vom Hundert des Zahlbetrags der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung als Anteil des Rentners an den Aufwendungen nach §§ 1304 d und 1304 e ein. Die einzubehaltenden Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennige zu runden. Der Abzug unterbleibt, soweit der Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zusammen mit den in § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — genannten Leistungen den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 1272 Abs. 2 Satz 2) entspricht, wenn der Berechnung einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2) Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 erhöht.

(3) Rentner, die weder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind noch einen Beitragszuschuß nach § 1304 e erhalten, werden auf Antrag von der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 befreit. Bereits einbehaltene Beträge werden erstattet.

(4) Mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung steht ein nach Absatz 1 Satz 3 einzubehaltender Betrag entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zu.

(5) Übersteigt der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag die in § 180 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze, ist ein Abzug von dem überschießenden Betrag nicht vorzunehmen. Beim Bezug mehrerer Renten ist der Gesamtbetrag maßgebend; werden die Renten von mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 1304 g

Kommt die Regelung des § 1304 f Abs. 1 Satz 3 in Betracht, holt der Träger der Rentenversicherung von der zuständigen Krankenkasse eine Auskunft über die in dieser Vorschrift genannten Bezüge des Rentners ein.

§ 1304 h

Liegen nach den der Krankenkasse zugegangenen Mitteilungen die Voraussetzungen des § 1304 f Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 vor, unterrichtet sie die beteiligten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 1304 i

Die Mitteilungen der Krankenkasse nach §§ 1304 g und 1304 h sind vom Trä-

ger der Rentenversicherung zugrunde zu legen, so lange sie sich nicht aufgrund einer abweichenden Mitteilung der Krankenkasse oder sonst als unrichtig erweisen."

12. Folgende Nummer 27 c wird eingefügt:

‚27 c) In § 1312 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 1272 bis 1301)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 1302)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 1304 bis 1304 i)" eingefügt.'

II. Artikel 2 § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 22 wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

‚a1) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Rentenbemessungsgrundlage" der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 1)" eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 1)" nach den Worten „100 vom Hundert" wird durch den Klammerzusatz „(Eckrente)" ersetzt.'

2. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) § 83 d erhält folgende Fassung:

„§ 83 d

Der Träger der Rentenversicherung der Angestellten zahlt zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderhalbjahr den Vomhundertsatz der von ihm gezahlten Rentenbeträge, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen am ersten Tag des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) entspricht."

b) In § 83 e wird Absatz 1 Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der monatlichen Rente, der nach § 83 d für das vorangegangene Kalenderhalbjahr maßgebend war (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 4 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind."

c) Nach § 83 e werden folgende §§ 83 f bis 83 i eingefügt:

„§ 83 f

(1) Der Träger der Rentenversicherung behält ab 1. Januar 1979 2,6 vom Hundert und ab 1. Januar 1980 4 vom Hundert des Zahlbetrags der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung als Anteil des Rentners an den Aufwendungen nach §§ 83 d und 83 e ein. Die einzubehaltenden Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennige zu runden. Der Abzug unterbleibt, soweit der Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zusammen mit den in § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — genannten Leistungen den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 49 Abs. 2 Satz 2) entspricht, wenn der Berechnung wenigstens einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2) Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 46 Abs. 1 Satz 3 erhöht.

(3) Rentner, die weder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind noch einen Beitragszuschuß nach § 83 e erhalten, werden auf Antrag von der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 befreit. Bereits einbehaltene Beträge werden erstattet.

(4) Mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung steht ein nach Absatz 1 Satz 3 einzubehaltender Betrag entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zu.

(5) Übersteigt der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag die in § 180 Abs. 1 Nr. 3

der Reichsversicherungsordnung bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze, ist ein Abzug von dem überschießenden Betrag nicht vorzunehmen. Beim Bezug mehrerer Renten ist der Gesamtbetrag maßgebend; werden die Renten von mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 83 g

Kommt die Regelung des § 83 f Abs. 1 Satz 3 in Betracht, holt der Träger der Rentenversicherung von der zuständigen Krankenkasse eine Auskunft über die in dieser Vorschrift genannten Bezüge des Rentners ein.

§ 83 h

Liegen nach den der Krankenkasse zugegangenen Mitteilungen die Voraussetzungen des § 83 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 vor, unterrichtet sie die beteiligten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 83 i

Die Mitteilungen der Krankenkasse nach §§ 83 g und 83 h sind vom Träger der Rentenversicherung zugrunde zu legen, solange sie sich nicht aufgrund einer abweichenden Mitteilung der Krankenkasse oder sonst als unrichtig erweisen."

3. Folgende Nummer 26 c wird eingefügt:

‚26 c. In § 91 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 49 bis 80)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 81)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 83 d bis 83 i)" eingefügt.'

III. Artikel 2 § 3 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 22 c wird eingefügt:

‚22 c. In § 103 Abs. 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 1272 bis 1301 RVO, §§ 49 bis 80 AVG)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 1302 der RVO, § 81 AVG)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 1304 d bis 1304 i RVO)" eingefügt.'

2. Folgende Nummer 25 a wird eingefügt:

‚25 a. In § 113 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für Stellen, die an Versicherte nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren."'

3. Folgende Nummer 25 b wird eingefügt:

‚25 b. In § 114 wird Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefaßt:

„§ 393 Abs. 3, § 394 Abs. 1 a und § 397 a der RVO gelten entsprechend."'

4. Folgende Nummer 25 c wird eingefügt:

‚25 c. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 RKG versicherten und der in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes bezeichneten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Personen werden von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet, soweit diese Personen keine eigenen Beiträge zu leisten haben und keine Stellen Leistungen nach § 15 a Nr. 1, 4 bis 8 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 381 Absätze 2 a bis 2 e RVO gelten entsprechend."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) §§ 1304 f bis 1304 i RVO gelten entsprechend."'

5. Folgende Nummer 28 wird angefügt:

‚28. In § 141 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Die in § 19 Abs. 2 RKG bezeichneten Personen haben der für sie zuständigen Krankenkasse die Rentenversicherungsträger, bei denen sie eine Rente beantragt haben oder von denen sie eine Rente erhalten, sowie die Stellen anzugeben, von denen sie Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — erhalten.

(4 b) § 318 d RVO gilt entsprechend für die in § 19 Abs. 1 RKG bezeichneten Personen."'

IV. Artikel 2 § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch"

Artikel II des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz

Als Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Versicherten gelten insbesondere:

1. Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
2. Unfallruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Kinderzuschuß,
4. Leistungen öffentlich-rechtlicher Zusatzversorgungseinrichtungen,
5. Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,
6. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
7. Altersgeld, Waisengeld und Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
8. Ruhegelder für Abgeordnete der gesetzgebenden Körperschaften."

2. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. daß den in § 15 a genannten ähnliche Leistungen dem Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz zuzurechnen sind,".

b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Arbeitseinkommen" eingefügt „ , der Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz".

3. § 21 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) wie Ausschußfassung".

V. In Artikel 3 ist hinter § 2 folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a

Maßgebender Vomhundertsatz für das zweite Kalenderhalbjahr 1977 im Sinne des § 1304 e der Reichsversicherungsordnung und des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen am 1. Januar 1977."

Teil B

Für den Fall der Ablehnung der Änderungsanträge in Teil A:

I. Artikel 2 § 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 01 wird angefügt:

‚01. In § 317 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen haben der für sie zuständigen Krankenkasse die Rentenversicherungsträger, bei denen sie eine Rente beantragt haben oder von denen sie eine Rente erhalten sowie die Stellen anzugeben, von denen sie Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — erhalten." '

2. Folgende Nummer 02 wird eingefügt:

‚02. Nach § 318 c ist folgender § 318 d einzufügen:

„§ 318 d

(1) Rentenversicherungsträger, die Renten, und Stellen, die Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen gewähren, haben der zuständigen Krankenkasse die zur Durchführung der Versicherung und der der Kasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren bestimmen.

(3) § 318 a und § 318 c gelten entsprechend." '

3. Folgende Nummer 03 wird eingefügt:

,03. In § 380 wird nach den Worten „Träger der Rentenversicherung der Angestellten" eingefügt:

„, den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, den Stellen, die Leistungen nach § 15 a Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren." '

4. Folgende Nummer 04 wird eingefügt:

,04. In § 381 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Von Leistungen nach § 15 a Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen zahlt die leistungsgewährende Stelle Beiträge, die dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen (§ 381 a Abs. 3) am ersten Tage des vorangegangenen Kalenderhalbjahres entsprechen. Die Beiträge werden von den Versicherten im Jahre 1979 in Höhe von 2,6 vom Hundert, ab dem Jahre 1980 in Höhe von 4 vom Hundert des Zahlbetrages der Leistungen getragen.

(2 b) Von Leistungen nach § 15 a Nr. 2 bis 8 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen zahlen die leistungsgewährenden Stellen im Jahre 1979 Beiträge in Höhe von 2,6 vom Hundert und ab dem Jahre 1980 von 4 vom Hundert. Die Beiträge werden von den Versicherten allein getragen.

(2 c) Beiträge nach Absätzen 2 a und 2 b werden nicht erhoben, soweit nach Anwendung von § 1304 f Abs. 1 Satz 3 der Zahlbetrag der in Absätzen 2 a und 2 b genannten Leistungen zusammen mit dem Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 1272 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 49 Abs. 2 Satz 2 AVG) entspricht, wenn der Berechnung einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2 d) Beiträge werden von den in Absätzen 2 a und 2 b genannten Leistungen nur erhoben, soweit der Gesamtbetrag dieser Leistungen zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung die in § 180 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet.

(2 e) Ist nach Absatz 2 c ein gekürzter Beitrag oder nach Absatz 2 d ein Beitrag nicht von der Gesamtsumme der Leistungen nach § 15 a Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung — zu erheben, sind die Beiträge von den leistungsgewährenden Stellen entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von Ihnen zu gewährenden Leistungen zu zahlen." '

5. Folgende Nummer 05 wird eingefügt:

,05. § 385 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Summe der Beiträge der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten beträgt den Vomhundertsatz der von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten gezahlten Renten, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen am ersten Tage des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3) entspricht." '

6. Folgende Nummer 06 wird eingefügt:

,06. In § 393 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für Stellen, die an Versicherte nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren." '

7. Folgende Nummer 07 wird eingefügt:

,07. In § 393 b der Reichsversicherungsordnung — in der Fassung des Entwurfs eines Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes — werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „§ 381 Abs. 2" durch die Worte „§ 381 Abs. 2 bis 2 b" ersetzt.'

8. Folgende Nummer 08 wird eingefügt:

,08. In § 394 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Beitragsteile nach § 381 Abs. 2 a Satz 2 sowie Beiträge nach § 381 Abs. 2 b behalten die leistungsgewährenden Stellen von den Leistungen ein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend." '

9. Folgende Nummer 09 wird eingefügt:

‚09. In § 511 der Reichsversicherungsordnung — in der Fassung des Entwurfs eines Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes — werden in Absatz 2 die Worte „§ 381 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3" durch die Worte „§ 318 d, § 381 Abs. 2 bis 2 e, Abs. 3 Satz 2 und 3" ersetzt." '

10. In Nummer 23 wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

‚a1) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Rentenbemessungsgrundlage" der Klammerzusatz „(§ 1255 Abs. 2)" eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 1255 Abs. 1)" nach den Worten „100 vom Hundert" wird durch den Klammerzusatz „(Eckrente)" ersetzt.

11. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) § 1304 d erhält folgende Fassung:

„§ 1304 d

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zahlen zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderhalbjahr den Vomhundertsatz der von ihnen gezahlten Rentenbeträge, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen am ersten Tage des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3) entspricht."

b) In § 1304 e wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der nach § 1304 d für das vorangegangene Kalenderhalbjahr maßgebend war (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 oder nach § 4 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind."

c) Nach § 1304 e werden folgende §§ 1304 f bis 1304 i eingefügt:

„§ 1304 f

(1) Der Träger der Rentenversicherung behält ab 1. Januar 1979 2,6 vom Hundert und ab 1. Januar 1980 4 vom Hundert des Zahlbetrags der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung als Anteil des Rentners an den Aufwendungen nach § 1304 d und § 1304 e ein. Die einzubehaltenden Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennige zu runden. Der Abzug unterbleibt, soweit der Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zusammen mit den in § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — genannten Leistungen den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 1272 Abs. 2 Satz 2) entspricht, wenn der Berechnung einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2) Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 erhöht.

(3) Rentner, die weder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind noch einen Beitragszuschuß nach § 1304 e erhalten, werden auf Antrag von der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 befreit. Bereits einbehaltene Beträge werden erstattet.

(4) Mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung steht ein nach Absatz 1 Satz 3 einzubehaltender Betrag entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zu.

(5) Übersteigt der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag die in § 180 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze, ist ein Abzug von dem überschießenden Betrag nicht vorzunehmen. Beim Bezug mehrerer Renten ist der Gesamtbetrag maßgebend; werden die Renten von mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 1304 g

Kommt die Regelung des § 1304 f Abs. 3 in Betracht, holt der Träger der

Rentenversicherung von der zuständigen Krankenkasse eine Auskunft über die in dieser Vorschrift genannten Bezüge des Rentners ein.

§ 1304 h

Liegen nach den der Krankenkasse zugegangenen Mitteilungen die Voraussetzungen des § 1304 f Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 vor, unterrichtet sie die beteiligten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 1304 i

Die Mitteilungen der Krankenkasse nach §§ 1304 g und 1304 h sind vom Träger der Rentenversicherung zugrunde zu legen, solange sie sich nicht aufgrund einer abweichenden Mitteilung der Krankenkasse oder sonst als unrichtig erweisen."

12. Folgende Nummer 27 c wird eingefügt:

,27 c. In § 1312 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 1272 bis 1301)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 1302)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 1304 bis 1304 i)" eingefügt.'

II. Artikel 2 § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 22 wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

,a1) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Rentenbemessungsgrundlage" der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 1)" eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 1)" nach den Worten „100 vom Hundert" wird durch den Klammerzusatz „(Eckrente)" ersetzt.'

2. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) § 83 d erhält folgende Fassung:

„§ 83 d

Der Träger der Rentenversicherung der Angestellten zahlt zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderhalbjahr den Vomhundertsatz der von ihm gezahlten Rentenbeträge, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und deren Ersatzkassen am ersten Tag des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) entspricht."

b) In § 83 e wird Absatz 1 Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der monatlichen Rente, der nach § 83 d für das vorangegangene Kalenderhalbjahr maßgebend war (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 4 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfesdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind."

c) Nach § 83 e werden folgende §§ 83 f bis 83 i eingefügt:

„§ 83 f

(1) Der Träger der Rentenversicherung behält ab 1. Januar 1979 2,6 vom Hundert und ab 1. Januar 1980 4 vom Hundert des Zahlbetrags der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung als Anteil des Rentners an den Aufwendungen nach §§ 83 d und 83 e ein. Die einzubehaltenden Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennige zu runden. Der Abzug unterbleibt, soweit der Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zusammen mit den in § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — genannten Leistungen den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 49 Abs. 2 Satz 2) entspricht, wenn der Berechnung wenigstens einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2) Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 46 Abs. 1 Satz 3 erhöht.

(3) Rentner, die weder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind noch einen Beitragszuschuß nach § 83 e erhalten, werden auf Antrag von der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 befreit. Bereits einbehaltene Beträge werden erstattet.

(4) Mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung steht ein nach Absatz 1 Satz 3 einzubehaltender Betrag entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von Ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zu.

(5) Übersteigt der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag die in § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze, ist ein Abzug von dem überschießenden Betrag nicht vorzunehmen. Beim Bezug mehrerer Renten ist der Gesamtbetrag maßgebend; werden die Renten von mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 83 g

Kommt die Regelung des § 83 f Abs. 1 Satz 3 in Betracht, holt der Träger der Rentenversicherung von der zuständigen Krankenkasse eine Auskunft über die in dieser Vorschrift genannten Bezüge des Rentners ein.

§ 83 h

Liegen nach den der Krankenkasse zugegangenen Mitteilungen die Voraussetzungen des § 83 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 vor, unterrichtet sie die beteiligten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 83 i

Die Mitteilungen der Krankenkasse nach §§ 83 g und 83 h sind vom Träger der Rentenversicherung zugrunde zu legen, solange sie sich nicht aufgrund einer abweichenden Mitteilung der Krankenkasse oder sonst als unrichtig erweisen."

3. Folgende Nummer 26 c wird eingefügt:

,26c. In § 91 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 49 bis 80)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 81)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 83 d bis 83 i)" eingefügt.'

III. Artikel 2 § 3 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 22 c wird eingefügt:

,22c. In § 103 Abs. 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 1272 bis 1301 RVO, §§ 49 bis 80 AVG)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 1302 der RVO, § 81 AVG)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 1304 d bis 1304 i RVO)" eingefügt.'

2. Folgende Nummer 25 a wird eingefügt:

,25a. In § 113 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für Stellen, die an Versicherte nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren."'

3. Folgende Nummer 25 b wird eingefügt:

,25b. In § 114 wird Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefaßt:

„§ 393 Abs. 3, § 394 Abs. 1 a und § 397 a der RVO gelten entsprechend."'

4. Folgende Nummer 25 c wird eingefügt:

,25c. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 RKG versicherten und der in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes bezeichneten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Personen werden von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet, soweit diese Personen keine eigenen Beiträge zu leisten haben und keine Stellen Leistungen nach § 15 a Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — gewähren."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 381 Abs. 2 a bis 2 e RVO gelten entsprechend."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) §§ 1304 f bis 1304 i RVO gelten entsprechend."'

5. Folgende Nummer 28 wird angefügt:

‚28. In § 141 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„a) Die in § 19 Abs. 2 RKG bezeichneten Personen haben der für sie zuständigen Krankenkasse die Rentenversicherungsträger, bei denen sie eine Rente beantragt haben oder von denen sie eine Rente erhalten, sowie die Stellen anzugeben, von denen sie Leistungen nach § 15 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — erhalten.

b) § 318 d RVO gilt entsprechend für die in § 19 Abs. 1 RKG bezeichneten Personen."‘

IV. Artikel 2 § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch"

Artikel II des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz

Als Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Versicherten gelten insbesondere:

1. Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
2. Unfallruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Kinderzuschuß,
4. Leistungen öffentlich-rechtlicher Zusatzversorgungseinrichtungen,
5. Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,
6. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
7. Altersgeld, Waisengeld und Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
8. Ruhegelder für Abgeordnete der gesetzgebenden Körperschaften."

2. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. daß den in § 15 a genannten ähnliche Leistungen dem Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz zuzurechnen sind,"

b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Arbeitseinkommen" eingefügt „, der Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz".

3. § 21 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) wie Ausschußfassung".

V. In Artikel 3 ist hinter § 2 folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a

Maßgebender Vomhundertsatz für das zweite Kalenderhalbjahr 1977 im Sinne des § 1304 e der Reichsversicherungsordnung und des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen am 1. Januar 1977."

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der vorstehende Antrag sieht vor:

- Dynamisierung der KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Beteiligung der Rentner an den Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die KVdR,
- Krankenversicherungsbeiträge für die sonstigen Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktion.

Die KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nicht, wie im Regierungsentwurf des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vorgesehen, systemwidrig auf 11 v. H. der Rentenausgaben festgeschrieben werden. Vielmehr soll die Krankenversicherung für die bei ihr pflichtversicherten Rentner den Beitragssatz erhalten, den auch die aktiv Versicherten zu zahlen haben. Maßgebend ist der bereits nach geltendem Recht (§ 381 a Abs. 3 RVO) vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Januar und 1. Juli festzustellende durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen, jeweils für das betreffende Kalenderhalbjahr. Die Beitragszuschüsse für die freiwillig und privat versicherten Rentner werden ebenfalls nicht auf 11 v. H. festgeschrieben, sondern nach dem durchschnittlichen Beitragssatz bemessen; aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird hier jeweils der durchschnittliche Beitragssatz vom ersten des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres zugrunde gelegt.

Als Beteiligung der Rentner an den KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind für 1979 2,6 v. H. und ab 1980 4 v. H. der jeweiligen Rente vorgesehen. Die Rentnerbeteiligung verbleibt beim Rentenversicherungsträger, von dem die Krankenversicherung den vollen Beitrag (durchschnittlichen Beitragssatz) auf die Renten erhält.

Krankenversicherungsbeiträge für die sonstigen Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktion sollen unmittelbar der Krankenversicherung zufließen. Hierzu werden zwei Alternativen vorgelegt (je nach der hierzu getroffenen Entscheidung ist bei der Änderung des § 381 RVO die eine oder andere der beiden vorgelegten Fassungen zu wählen):

Alternative 1

Von den sonstigen Alterseinkünften mit Lohnersatzfunktion wird ab 1. Juli 1977 ein Beitrag grundsätzlich in Höhe des durchschnittlichen Krankenversicherungs-Beitragssatzes erhoben. Der Beitrag wird vom Rentner getragen, soweit nicht die leistungsgewährende Stelle einen höheren Anteil übernimmt. Für Leistungen, für die eine Aufteilung der Beitragslast durch den Bundesgesetzgeber erforderlich ist, wird bestimmt, daß sie in Höhe von 4 v. H. vom Rentner, im übrigen von der leistungsgewährenden Stelle zu tragen ist.

Die gesetzliche Unfallversicherung erstattet der Krankenversicherung, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Aufwendungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vom ersten Tag an (statt bisher vom 20. Tag an); deswegen wird von Unfallrenten nur ein Beitrag von 4 v. H. erhoben, der dann voll vom Rentner zu tragen ist.

Alternative 2

Beiträge werden erst ab 1. Januar 1979 erhoben

- für Pensionen in Höhe des durchschnittlichen Krankenversicherungs-Beitragssatzes, wovon der Rentner 1979 2,6 v. H. und ab 1980 4 v. H., den Rest die pensionsgewährende Stelle trägt (ihre Belastung ist wegen der ersparten Beihilfe gerechtfertigt),
- für alle übrigen Leistungen in Höhe von 2,6 v. H. (1979) bzw. 4 v. H. (ab 1980) zu Lasten des Rentners.

Die gesetzliche Unfallversicherung erstattet der Krankenversicherung, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Aufwendungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vom ersten Tag an (vgl. Alternative 1).

Die Beiträge werden (bei beiden Alternativen) von der leistungsgewährenden Stelle einbehalten und an die jeweils zuständige Krankenkasse abgeführt.

Als Sozialkomponente ist vorgesehen, daß Rentnerbeteiligung und Krankenversicherungsbeitrag des Rentners entfallen, wenn die Renten- und sonstigen Alterseinkünfte zusammen 60 v. H. der „Eckrente", das heißt der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 40 Versicherungsjahren, unterschreiten. Diese Freigrenze beträgt 1979 voraussichtlich 656 DM. Für den Fall, daß die Freigrenze knapp überschritten wird, ist sichergestellt, daß dem Rentner die 656 DM verbleiben. Die Freigrenze setzt 25 Versicherungsjahre voraus.

Rentnerbeteiligung und Krankenversicherungsbeitrag des Rentners werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (1977: 2 550 DM) erhoben.

Mehreinnahmen bzw. Minderbelastungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Zeitraum bis 1980:

	Alternative 1	Alternative 2
	in Mrd. DM	
1. KVdR-Mehrbeiträge der GRV durch Dynamisierung des Beitragssatzes gegenüber 11 v. H.-Regelung	5,5	5,5
2. KVdR-Beiträge auf Zusatzeinkommen	7,3	2,35
3. Erstattung der Unfallversicherung an die GKV vom ersten Tag an	2,1	2,1
Summe 1. bis 3.	14,9	9,95